Dienstag den 1 October Anno 1765.

Unter Sr Königl. Majestät in Preussen rc. rc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Nō. XL.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes Orten eingerichtete

Addresse und Intelligentz Zettel

Verzeichniß derer auf der Königl. Universität zu Duisburg/ nach Michaelis zu haltenden/ so wohl öffentlichen als privaten Vorlesungen.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

PEt. Janssen der heiligen Schrift Doct. der Gottesgelehrtheit wie auch der Kirchengeschichte Prof. ord. wird unter GOttes Beystand in den öffentlichen Vorlesungen die in dem jüngst verwichenen academischen Jahre bis auf die Zeit der Reformation gebrachte Kirchengeschichte fortsetzen. In den privat Lectionen erkläret er vor dem Mittage von X bis XI. die geoffenbarte / so wol polemische als dogmatische, und nach dem Mittage von III. bis IV. die natürliche Gottesgelehrtheit nach Anleitung des B. H. Lampe in seinem Compendio Theologiæ naturalis. Im examiniren, publice und privat disputiren, auch Collegiis privatissimis und andern zu seinem Amte gehörigen Unterweisungen, wird er der studirenden Jugend nach derselben Belieben fernerhin gern willfahren.

Philipp Jacob Ammendorff öffentl. Lehrer der Gottesgelehrtheit wird in den öffentlichen Vorlesungen die allgemeine Lehre von der Kirche verhandlen. Die geoffenbahrte Gottesgelahrtheit, und die Religions-Streitigkeiten wird er besonders, nach den Grundsätzen des Vitrings vortragen. Die nützliche Uebungen im disputiren / respondiren / und predigen wird er fleissig fortsetzen, wie auch die Collegia privatissima

Joannes Petrus Berg d. G. G. Doct. und Prof., der Theol. Fac. Decanus wird mit dem Anfang des Octobers, morgens um XI, die Psalmen cursorie erklären; Nachmittags aber, um IV, die geoffenbarete Gottesgelehrtheit vortragen, wobey er des seel. Van TIL Compendium Theologiæ Revelatæ zum Grunde legt.

IN FACULTATE JURIDICA.

O. L. von Eichmann d. R. D. derselben O. O. L. und verschied. gel. Gesellsch. Mitglied, wird des Heineccii Institutionen, des Ludovici Pandekten, des Herrn Hofraths Eisenharts Teutsches und des Herrn Geheimr. Boehmers peinliches Recht erklären.

Friderich Gottfr. Schlegtendal der Rechten D. und P. o. wird unter göttlichem Beystand öffentlich die Geschichte des Rechts, in seinen privat Vorlesungen aber das Recht der Natur, die Institutionen und Pandecten erklären. Er bietet seinen Zuhörern ebenfals ein Collegium practicum oder über das peinliche, Lehn- oder das teutsche Recht, wie auch über die Cameral-Wissenschaften an, endlich wird er dieselbe durch Collegia examinatoria und disputatoria zu üben suchen.

Johann Philipp von Carrach, unterschiedener des H. R. R. Fürsten und Stande Gesandter auch wirklicher Hof- und Kabinets-Rath, B. R., und der W. W. D. ordentlicher Rechtslehrer und d. Z. Dechant der Juristen-Facultät, trägt öffentlich die Grundsätze des gerichtlichen Processes, in den Privat-Lehrstunden aber das Canonische und Kirchen-Recht über des ARNOLD CORVIN von BELDEREN, und das Deutsche Staats-Recht über des seel. Herrn Hofraths JOH. JACOB MASCOV Handbuch Buch vor; erkläret den Text der Institutionen; ist auch erbothig, mit einer Anweisung zur Praxi, imgleichen mit Examinir- und Disputir-Uebungen zu dienen.

IN FACULTATE MEDICA.

Der Professor Christian Arend Scheror wird in den öffentlichen Lehrstunden die Anfangs-Gründe der Hebammen-Kunst erklähren. In den privat Uebungen wird er die Collegia so wohl das anatomicum als chirurgicum wieder anfangen und sich in übrigen zu seinem Amte gehörigen Stücken nach dem Verlangen seiner Zuhörer richten.

Jo. Gottlob Leidenfrost, M. D. & P. P. O. wird mit GOttes Hülffe die Institutiones physiologicas, wie auch die Pathologie, oder Lehre vom wiedernatürlichen Zustande des Menschen, und die Semiologie, daß ist die Zeichen- und Erfindungs-Kunst der Aerzten, des von neuem zu erklären anfangen, in der Praxi aber fortfahren und sie vollenden. Oeffentlich wird er zweymahl in der Woche eine Anweisung in Formalis medicas geben, und zu Disputir-Uebungen Gelegenheit verschaffen.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Hildebrand Withof, der Geschichten, Beredsamkeit und griechischen Literatur öffentlicher und ordentlicher Lehrer, wird unter GOttes Beystand nach vollendeten Ferien seine gewöhnliche Arbeit aufs neue beginnen, und zwar die allgemeine so wohl kirchliche als politische Geschichte dieser Welt vom Anfang derselben nach dem Leitfaden des beliebten Tursellinischen Handbuchs / die Reichsgeschichte nach Anführung des Herrn Hofrath Schmausens, weil selbige im vorigen Jahr bis auf

Käyser Carl den Fünften verhandelt worden, von dieses Monarchen Zeiten bis auf heutigen Tag fortsetzen. Zur Beredsamkeit / Erwerbung eines tauglichen Style / und dabey nöthiger Einsicht der Römischen Alterthümer / und was sonsten dazu gehöret, woran es wol den meisten, zum grösten Nachtheil der gelehrten Republik, fehlet, wird er die nöthige Anweisung geben, und dabey zugleich des Flori Epitomen erklären. Ein gleiches wird er in der Griechischen Literatur und Philologie bey Gelegenheit einiger Paulinischen Briefe treulich zu verrichten sich angelassen seyn lassen; alles aber, [Jacob. IV. 15] Εαν ο κυριος θελήση, και ζήσωμεν.

Joh. Jacob Schilling der Weltweisheit Doct. und Professor ordin., der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften Mitglied, und der hiesigen Universität zeitlicher Rector, wird mit dem Antritt des Octobers, seine so wohl öffentliche als private Vorlesungen über die Naturwissenschaft, die Vernunftlehre, die Metaphysik und Mathematik, unter GOttes Segen wiederum anfangen, und so wohl in diesen als in allen übrigen zu seinem Foro gehörigen Wissenschaften, wozu sich Liebhaber einfinden sollten, an seinem Fleiß und einem gründlichen Unterricht, nichts ermangeln lassen.

J. A. Melchior Phil. Doct. & Prof. ordin. wird öffentlich die natürliche Geschichte derer vierfüßigen Thiere nach Anleitung des Brisson, in denen Privatstunden aber die Mathesin, Vernunft- und Naturlehre, oder auch andere zu seiner Profession gehörige Wissenschaften nach Verlangen seiner Zuhörer vortragen.

Joannes Petrus Berg d. G. G. Doct. derselben und der Morgenländischen Sprachen Prof. liest Nachm. um I., über des Hariri Consessus; um II. erklärt er die hebräischen Alterthümer, und trägt in noch zu bestimmenden Stunden, die Anfangsgründe des hebräischen und arabischen wiederum vor.

LECTIONES EXTRAORDINARIÆ.

Johannes Antonius de Blecourt Medicinæ Doctor & Professor extraordinarius wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum medendi erläuteren, und in seinen privat Uebungen Praxin medicam, nach Anleitung derer Aphorismorum de cognoscendis & curandis Morbis des weltberühmten Herrn Boorhaave erklären: und sich übrigens befleissigen einem jeden geziemende Dienste zu erweisen.

I. NOTIFICATION.

Zur Sicherheit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Tutores Testamentarii und legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen unmündige zu bitten schuldig, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht von der deferirten Tutel, oder von dem Tode desjenigen, welche unmündige Kinder hinterlassen; item die Notarii und Secretarii, welche die Obsignation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventaria conscribiren, binnen 8 Tagen nach geschehener Requisition, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14 Tagen nach der Begräbnis, und zwarn alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer solchen Persohn, dem Pupillen-Collegio hieselbsten Nachricht geben, und zugleich wieviel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Sign. Meurs im Pupillen-Collegio den 20 September 1765.

v. Cloudt. Herlet. Martyn.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß das allhie in der Stadt Meurs hinter der Mauer gelegene, so genannte Heinemannsche Haus den gäntzlichen Einfall und Umsturtz drohe, da sich bishero keiner dessen annehmen wollen, sondern seit vielen Jahren verlassen geblieben. Da aber dergleichen Spectacula nach Seiner Königl. Majestät allergnä-

digsten Befehl und Intention weggeschaft und zu Wohnungen gemacht werden sollen; als werden diejenige, denen dieses zerfallene Haus angehet, hiedurch und Kraft dieses verabladet, um sich längstens binnen 4 Wochen beym Magistrat zu Meurs zu erklären, ob sie dieses Haus in einen wohnbaren Reparations-Stand setzen wollen oder nicht, in Entstehung dessen aber, und nach Umlauf dieser 4 Wochen, solches pro derelicto erkläret, öffentlich verkauft, und denen Baulustigen zum Aufbau übergeben werden solle. Signatum Meurs in Senatu den 29 Augusti 1765.

Ingefolge allergnädigsten Befehls aus hochlöbl. Pupillen-Collegio, sollen die zum adelichen Hause Heve, unweit Bochum gelegene Eisenhämmer in Termino den 8 October a. c., Vorm. um 10 Uhr, am Wirthshause, der Vogelsang genannt, an der Empe gelegen, dem meistbietenden verpachtet werden, und können sich also Liebhaber auf gesetzte Zeit und Ort einfinden.

Zur Auseinandersetzung der hinterbliebenen Kinder und Wittibe des hier verstorbenen Kupferschlägers Nic. Heuer, soll dessen hinterlassenes Haus hieselbst in der Goldstraße, einerseits Herrn Hauptmann von Hartog, anderseits Feldinger gelegen, so zu 933 Rthlr 1 Sbr in Edict-mässiger Müntze taxiret worden, den 12 October, 9 November, und 7 December a. c. öffentlich jedoch freywillig vorm Königl. Landgericht hieselbst, dem meistbietenden verkauft werden; und können lusttragende Käuffer sich sodann einfinden und ihren Vortheil suchen. Wesel im Landgericht den 17 September 1765.

Die Wittibe Dusseldorff, jetzo Verehelichte Albrecht hat nach erhaltenem Decreto de alienando beschlossen, zu Befriedigung derer auf sie eingedrungenen Creditoren, den ihrer Lindenberge, Hochgerichts Schwelm gelegenen, und auf 726 Rthlr gewürdigten Kotten aus freyer Hand, jedoch publice zu verkauffen; da nun hiezu Termini auf den 1 Augusti, 13 September und 14 October a. c., aufm Rahthause zu Schwelm, bestimmet worden, so wird dieses denen Kauflustigen so wohl als denenjenigen, welche an ged. Kotten etwa Ansprache machen könten, bekannt gemacht, und letztern zugleich injungiret, ihre praetensionem in dictis terminis zu melden, und in ultimo sub pœna perpetui silentii zu justificiren.

Demnach ad instantiam des Gastwirths Heunert zu Behuef des wider den Colonum Dreckhoff zu Deuringsen, erstrittenen judicati, distractio erkannt, und zur subhastation der dem letztern zustehenden zwey Morgen Erbelandes in der Schlencke, zwischen Coloni Jühen und des hohen Hospitals-Ländereyen, so per Morgen zu 80 Rthlr, und der nahe dieser zwischen ged. Jühen und Coloni Drosten zu Meiningshausen Ländereyen gelegenen ein Morgen Landes, so zu 85 Rthlr, mithin insgesamt zu 245 Rthlr per Taxatorem gewürdiget, Termini legales auf den 15 Junii, 15 Augusti, und 17 Octobris a. curr. präfigiret worden; als werden Inhalts der zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen affigirten Edictal-Citation alle diejenige, so daran ex quocunque titulo vel causa Spruch oder Forderung haben, hiemit sub pœna præclusionis citiret, um solche in terminis præfixis vorm Königl. Großrichter anzuzeigen, und darab die justificatoria beyzubringen, diejenige aber, welche solche an sich zu handelen gesonnen, können sodann gleichfals erscheinen, die Vorwürfe beym Protocoll einsehen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 2 April 1765.

Anna Poot tot Wetten, Nederampts Gelre, is geintentioneert, om op den 1 October a. curr., publycklyck te laeten verkopen eenige derselve gereede Goedern.

III. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß Freytags den 1 October a. c., die Mehl-Lieferung für die Guarnison zu Wesel, dem wenigstfordernden allhier öffentlich anbestätiget werden soll; diejenige also, welche Lust haben, besagte Mehl-Lieferung zu übernehmen, können sich des bestimmten Tages, Vorm. bey der hiesigen Kriegs- und Domainen-Cammer melden, und ihre Declaration ad Protocollum abgeben. Cleve, den 9ten September 1765.

Erster Anhang

Erster Anhang.

Num. XL. Dienstag den 1. October 1765

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß das der Wittiben Eickolt zuständige Haus und Scheune hinter Berg und Thal gelegen, taxiret zu 175 Rthlr, sodann 2) ein ihr zuständiges Stück Land am Bedburgischen Wege gelegen, ein halben Morgen groß, taxiret auf 40 Rthlr, sodann gleichfals 3) ein Stuck Bauland ein und ein halben Morgen, taxiret auf 50 Rthlr, zu Befriedigung der Reformirten Diaconie hieselbst, voluntarie jedoch judicialiter in 3 legalen Terminen, als den 11 October, 8 November und 6ten December, allemahl Nachm. um 4 Uhr in Cleve, auf der Stadtwaage verkauffet werden sollen. Cleve im Landgericht den 9 Septemb. 1765.

Der Colonus Tette zu Herringsen, Soester Boerde, will seine ausser dem Thomaser Thor am Schafferkamp und dessen Bruder Jürgen Dicken Ländereyen gelegene 2 Morgen geistlichen Landes, woraus per Morgen 45 stbr geistliche Pacht an die Thomä Kirche entrichtet wird, verkauffen. Creditores, so an diesem Lande ex quocunque capite Spruch haben, werden hiemit sub pœna præclusionis abgeladen, ihre Gerechtsame innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin ultimus terminus auf den 16 November einfallen wird, vorm Königl. Groß-Richter zu Soest, auf eine legale Art zu justificiren. Soest in judicio regio den 16ten September 1765.

Die Herren Erben der verstorbenen Eheleuten Scheffen Boevelds, zu Hamminckeln, sind willens zu ihrer Auseinandersetzung nachstehende Grundstücke freywillig, jedoch öffentlich zu verkauffen, als: 1) einen Garten im Felde, groß 224 Ruthen, nebst dem daran schiessenden Stuck Landes, dessen Grosse beträgt 2 Morgen 218 Ruthen, von allen Abgängen frey, gerichtlich taxiret ad 600 Rthlr. 2) ein Stück Landes, die Koepenhuve genannt, zu 3 Morgen 218 Ruthen, nach Abzug der darauf haftenden onerum, taxiret ad 368 Rthlr. 3) ein Stuck Land, am Kleinkaeters-Feld gelegen, so Grösse hat 565 Ruthen, und an Heidearund 83 Ruthen, von allen Ausgängen frey, zusammen taxiret ad 125 Rthlr. 4) ein Stuck Land nächst dem Pastorath Land gelegen, 288 Ruthen groß, aller Ausgänge frey 75 Rthlr. 5) ein Stück Land nächst Stratmanns Land gelegen, 1 Morgen 411 Ruthen groß, aller Ausgänge frey, taxiret ad 400 Rthlr. 6) ein Stück Land, Praetenhuve genannt, groß 8 Morgen 342 Ruthen, nach Abzug der onerum, taxiret ad 439 Rthlr 30 stbr. 7) ein Stuck Land, an dem Lemschen Heidgen gelegen, groß 498 Ruthen, aller Ausgänge frey, taxiret ad 100 Rthlr. 8) noch ein Stück Land, eben daselbst gelegen, 552 Ruthen groß, auch an Heide dabey 240 Ruthen, aller Ausgänge frey, taxiret ad 125 Rthlr. 9) ein Wiesewachs in der Aye bey Wesel, ein Morgen 158 Ruthen groß, nach Abzug der jährlichen onerum, taxiret ad 533 Rthlr 30 stbr. 10] eine Weide im Ringenberger Bruch, so anjetzo Scheffen Hackmann zu Hamminckeln in Pacht hat, groß 5 Morgen 32 Ruthen, taxiret ad 275 Rthlr. 11] noch eine Weide daselbst, groß 2 Morgen 575 Ruthen, taxiret ad 125 Rthlr. Die zu einem oder andern Stück lust habende, können sich also in denen zum Verkauf dieser Grundstücke angesetzten 3 Terminen, als den 19 September, 17 October, und 14 November a. c., allemahl früh um 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Hamminckeln einfinden, und ihren Vortheil suchen. Ringenberg den 2 September 1765.

Pro obtinendo judicato ad causam des Herrn Hofraths Cruseinanns contra von Stael, sollen die 5 Morgen Staelschen Landes in der alten Wiese, nechst der Schledde ausser dem Osthofer Thor gelegen, und aus welchen aus hiesige Waysenhaus jährlich ein Jahr vier Scheffel Roggen, und ein Scheffel Gersten, und ums andere Jahr 4 Scheffel Gersten und ein Scheffel Roggen entrichtet werden muß, in Terminis den 3 September, 2 November,

und 31 December a. c, gerichtlich verkauft werden. Inhalts der hieselbst, zur Lippstadt und Oestinghausen affigirten Edictal-Citation, werden demnach alle diejenige, so an obiger specificirten Ländereyen ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, hiemit sub pœna præclusionis citiret, solche in Terminis durch untadelhafte Documenten, oder auf eine andere rechtliche Art vorzubringen und zu justificiren, diejenige aber, welche solche zu kaufen Lust haben, können sodann gleichfals erscheinen, die Vorwarden einsehen, demnach den Kauf schliessen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Sodann in judicio regio den 18 Junii 1765.

Da der älteste großjährige Sohn der verstorbenen Eheleuten Provisoris Johann Conrad Biben zur Berichtigung der Theilung zwischen ihm und seinen Geschwistern näher um öffentlichen Verkauf des in der St. Johannis Strasse hieselbst am Eck des Krumholzes neben Johann Michaelis zu allerhand Nahrung sehr bequem gelegenen und schönen Hauses, welches zu 1325 Rthlr gewürdiget, und worauf bereits 1000 Rthlr in neuem Edictmässigen Gelde gebotten worden, angehalten; als wird dazu ein 4ter Terminus auf den 12 nechstkünftigen Monaths präfigiret, alsdenn Kauflustigen sich einfinden können. Wesel im Landgericht den 12 September 1765.

Da der Vormund der Petrischer Pupillen das sub Nro 20 gezeichnetes und kennlich binnen hiesiger Stadt auf der Wasserstrasse gelegene Haus, welches während dem Kriege sehr ruiniret und zu dessen Reparation bereits würcklich eine ansehnliche Summe Bau pro Cent-Gelder verwilliget, und von hochl. Clev. Krieges- und Domainen-Cammer auf die Ober-Steuer-Casse assigniret sind zu dessen Reparation nicht schreiten will, immittelst aber Königl. allergnädigster Verordnung gemäß solches Haus vor primo Novembris curr. wieder in Stande gebracht seyn soll; so wird dieses Haus, wie schon geschehen, nochmahls zum öffentlichen Verkauf ausgesetzet und dazu Terminus auf Donnerstag den 3 October curr. Vorm. um 9 Uhr präfiget, mithin können diejenige, welche zum Ankauf dieses Hauses Lust haben, sich alsdann in Curia melden, und ihren Vortheil suchen, massen dann derjenige, welcher ein annehmlich Gebot thuet, erwarten kann, daß der Zuschlag geschehen und ihm auch die assignirte Baufreyheits-Gelder so gleich zu Theil werden sollen. Urkundlich in Senatu den 14 September 1765.

Die Herrn Erben Frentz wovon die so genannte Leeners-Weyde, welche hieselbst vor dem Clevischen Thor gelegen, 3 Morgen und etliche Ruthen groß, und zu 600 Rthlr gewürdiget ist, freywillig doch gerichtlich verkaufen; Lustragende können sich den 28 September, 26 October und 23 November a. c., allhier einfinden, die Vorwarden hören und ihren Vortheil suchen. Wesel im Landgericht den 26 Augusti 1765.

Der Bäcker, Meister Helleward ist vorhabens, sein allhier in der Niederstrasse gelegene Haus, zur Bislichschen Kirch genannt, welches zur Nahrung sehr wohl situiret und zu 462 Rthlr 30 stbr gewürdiget ist, dem meistbietenden cum consensu judiciali, öffentlich zu verkaufen; Liebhabere können sich in Terminis den 28 September, 26 October und 23 November allhier einfinden, die Vorwarden anhören, und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landgericht den 26 Augusti 1765.

Demnach Herr Hermanni, um seines gegen den Heimrath Willem Willemsen erhaltenen Judicati froh zu werden, um distraction der dem letztern zugehörigen, in der Herrlichkeit Groin gelegenen Kathstelle bey uns angestanden, und hierauf distractio derselben würcklich erkannt worden, mithin des Endes Termini subhastationis dieser Kathstelle, so von glaubwürdigen Taxatoribus auf 1154 Rthlr gewürdiget ist, auf den 11 September, 12 November c, und 4 Januarii a. fut., allemahl Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathause hieselbst anberahmet worden; die dazu Lust haben, können sich an gemelten Tagen einfinden, die Vorwarden einsehen und ihren Vortheil schaffen. Rees im Magistrats-Gericht den 9ten Augusti 1765.

VI. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Erben seel. Herrn Joh. Hulsenbeck zur Bruggen, Hochgerichts Schwelm, haben das zu Voerde gelegene sogenannte Meininghauser Guth mit dem dazu gehörigen Schmiede-

Häußgen, Gärtgen und übrigen Appertinentien an Herrn C. Joh. Pottgiesser erblich verkauft; diejenige, so an gemeltem Guth nebst Zubehör ein dingliches Recht zu haben vermeinen, müssen Kraft erlassenen Edictal-Citation ihre Anforderungen binnen 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm, melden, und den 1 October a. c., mit untadelhaften Documenten, oder auf eine andere Art, unter Strafe ewigen stillschweigens gebührend justificiren.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Herrn Obristen von Grevenitz als Verkäufer, und des Herrn Landraths Elsener, als Ankäuffers des gemelten Erben zugehörigen in der Dimmerstrasse hieselbst, einerseits der Frau Wittiben Lups, anderseits Herrn Camps gelegenen Hauses, werden alle und jede, so an diesem Hause samt dazu gehörigen Hintengebäuden einiges Recht und Ansprache, ex quocunque capite solches auch herrühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vergladet, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens in termino peremtorio den 5 October a. c., ihr Recht und Forderungen an gemeltem Hause beym Königl. Landgericht anzuzeigen und zu justificiren, oder sonst in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß sie mittels Auflegung eines ewigen stillschweigens damit von ged. Hause abgewiesen, und solches gem. Herrn Ankäuffer aufgetragen werden. Wesel im Landgericht den 4 Augusti 1765.

Die Ehel. des Sergeanten Holtzhausen und Maria Josina Guthartz, so dann Johann Christian Huhn und Anna Berlin, haben folgende im Amte Bislich ausser Deichs gelegene Ländereyen laut Erbenbuchs Num. 84 2 Marset 18 Ruthen, Nro 83, 6 Marset, ein Müßet, 61 Ruthen, Nro 44, ein Marset 72 und eine halbe Ruthen an Joh. Scholten und Wittibe Hendrichs verkauft. Auf derselben Begehren werden alle und jede, so an ged. Ländereyen ein dingliches Recht oder sonstige Ansprache, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie binnen 9 Wochen peremtorischer Frist wovon 3 Wochen vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, längstens den 10 October a. c., ihre Forderungen bey hiesigem Königl. Landgericht hieselbst anmelden, und rechtsgebührend verificiren; in dessen Entstehung aber mit Ablauf bemelten Tages die Præclusion mit Auflegung ewigen stillschweigens zu gewärtigen haben sollen. Wesel im Landg. den 6 Augusti 1765.

Es haben Wilhelm Waning und Remigius Thier eine ihnen zugehörige Weide, hier vor der Stadt gelegen, Mewis Weide genannt, groß ein Morgen 26 Ruthen, vor eine gewisse Summa Geldes freywillig aus der Hand an den Posthaltern Boerbaum verkauffet. Auf dessen Ansuchen werden alle und jede, so an dieser Weide einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit von Gerichts wegen verabladet, daß sie allsolche, aus welchem Grunde sie auch herrühre, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den letzten Termin angesetzet werden, längstens also den 15 November c. a. vorbringen, und mit untadelhaften Documenten justificiren, bey dessen Entstehung sonst zu gewärtigen, daß nach Ablauf des letzten Termins, mittelst Auflegung eines ewigen stillschweigens, präcludiret werden sollen. Schermbeck in jud. regio den 13 Septemb. 1765.

Es hat der Königl. Preuss. Rhein-Zoll-Beseher zu Orsoy, Herr Noot, von dem Bürger Joh. de Fries daselbst, dessen in der Rheinstrasse, einerseits der Mollbraueren, andererseits Henr. Sturms gelegenes, Nro 196 marquirtes Wohnhaus, samt dazu vorm Bentheimer Thor gelegenen Garten, auch Kirchensitz in der dortigen Reformirten Kirche, gekauft; welches zu jedermans Wissenschaft zu dem Ende hiedurch gebracht wird, damit derjenige, welcher an diesem Hause, Garten und Kirchensitz einiges Recht zu haben vermeinet, solches in Zeit von 9 Wochen, beym Königl Landgericht zu Dinslacken, oder aber beym Herrn Ankäuffer gehörig melden könne; gestalten nach Verlauf dieser Frist der Kaufschilling völlig ausbezahlet, und hiernechst aller Anspruch aufhören, auch die sich zu spät meldende abgewiesen werden sollen.

Joh. Tegeler zu Müllingsen, hat von Thom Schap daselbst, erblich angekauft 2 Morgen Erbeland, welche ausser der Brandtweger Pforten auf den Sonnenkamp, allernechst des Casper Papen zu Elfhausen, und des Verkäuffern Thomas Schape übrigen Erbländereyen

gelegen; Creditores, so an diesem Lande ex quocunque capite Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie & sub pœna præclusi abgeladen, solche beym Königl. Großrichter zu Soest, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten und letzten Termin zu halten, mithin längstens den 12 November a. c., gebührend zu justificiren. Soest in jud. regio den 10 Septemb. 1765.

Alb. Van Munster Van Donsbrüggen, gewczene Gardinier, heeft uit de Hand vrywillig verkocht een Huys met een Koolgaerden, geleegen buiten de Heybergsche Poort tot Cleef aen de Stadtmuer aen den Gardenier H. Josten; zoo ymand wesen mogt, die daeran eenige prætensie heeft, kan zich in tyd van 6 Wecken aengeven.

Zu Lunen, hat der Herr Post-Commissarius Happel von denen Erbgenahmen Boemers aus Cleve, einen Weydekamp von 6 Kuhweiden, Boemers Kamp genannt, für eine sichere Summa Gelb, erklich erkauft, und wird den Rest des Kaufschillings binnen 6 Wochen auszahlen; solte jemand daran etwas forderen oder ein dingliches Recht, es sey ex jure retractus, servitutis, oder wie es sonst Nahmen haben mogte, haben, so muß sich derselbe binnen ermelten 6 Wochen gehörigen Orts melden.

VII. Sachen, so zu verspielen außerhalb Duisburg.

Ein viersitzig- in Riemen hangender, so wohl in der Stadt, als auf Reisen bequem zu gebrauchender Schwimmerwagen, mit blau Tuch inwendig beschlagen, sodann gantzen Portiers mit Gläseren, und übrigens gut conditionirt, soll auf nachstehende Conditiones den 10 October a. c., auf der Hohenstrasse beym Posthalter, Herrn Pütz, Nachm. um 2 Uhr, öffentlich verspielet werden, und zwarn 1] Soll der Wagen gegen 50 Loosen, jede à ein Cronenthaler ausgesetzet, und verspielet; 2] Alsdann vorhergehend der Cronenthaler für jede Looß bezahlet, und 3] Die Mitspielende zwey Ancker Wein, wovon der, so den Wagen aussetzet, und der, welcher den Wagen gewinnet, eins zahlet, zum Besten haben; Liebhabere können sich der Loosen wegen, bey dem Herrn Buschmeister Wesendonck und Sattlern Winckels in Moers beliebig melden, und bey letzterm täglich den Wagen in Augenschein nehmen. Moers den 12 September 1765.

VIII Persohn, deren Dienst verlanget wird außerhalb Duisb.

Der Mühlenmeister Joh. Rutjes in Calcar, verlanget zwey tüchtige Mühlenknechte; wer dazu Lust hat und das Mühlenwerck verstehet, auch mit guten Attestatis versehen ist, kann sich je eher je lieber, bey ihm melden, und Conditiones vernehmen.

IX. Citatio Edictalis Creditorum außerhalb Duisburg.

Se. K. Maj. in Preuss., Unsers allerg. Herrn Richter der Stadt und des Amts Schermbeck, Ich. J. Pagenstecher füge euch J. Sardemann zu wissen, daß nachdem wegen unterschiedener gerügten Diebstäle wieder euch mit der General-Inquisition verfahren, und ihr während dieser inquisition aus dem Arrest zu fliehen gewust, euer jetziger Aufenthalt aber bisher nicht zu erfahren gewesen, und denn vermittelst eingelauffenen allergnädigsten Befehls aus hochl. Clev-Märckischen Landes-Regierung euch edictaliter citiren zu lassen, mir allergnädigst aufgegeben ist; als citire und lade Kraft dieser offenen Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, die andere in Dorsten, und die dritte in Buchholtz angeschlagen ist, euch hiemit ab, daß ihr in Zeit von 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den andern und 4 vor den letzten Termin hiemit angesetzet werden, längstens also den 5 December a. c., vor Gericht hieselbst erscheinen, und eures heimlichen Ausbruchs halber Rede und Antwort gebet; in Ausbleibungsfall aber eurentwegen nähere Verhaltungs-Befehl allerunterthänigst eingeholet werden soll. Schermbeck in judicio regio den 12 September 1765.

Pagenstecher.

Die wat te prætenderen heeft an de Naelatenschap van Juffer Gunning, kan zich melden by d' Heeren Executores, Canonicos Deckers en Crouse in Emmerick, tot den 14den October a. c.

Zweyter Anhang

Zweyter Anhang.

Num. XL. Dienstag den 1 October 1765.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Die Kinder von Jacob Goedden und ihrer Stiefmutter zu Goch, sind willens ihr Haus daselbst in der Voßstrasse gelegen nebst dabey gehörigen 2 Kohlgarten öffentlich jedoch freywillig unter Assistentz eines Edel. Magistrats Loci zu verkaufen; wer daran etwas zu prätendiren hat, wird ersuchet binnen 14 Tagen bey obged. Verkäuffer sich zu melden.

Die Erbgenahmen der verstorbenen Eheleuten Bürgermeistern Cuncell zu Büderich, sind, nachdeme sich selbige in Güte verglichen, vorhabens, nachfolgende aus dieser Erbschaft resultirende Grundstücke, als: 1) zwey Gärten vor dem Scharn-Thor hieselbst nahe bey der Way gelegen. 2) zwey Stücke Landes, wovon das eine der Lausenbusch genannt, ebenfals daselbst, das andere aber auf den Cronen-Mann vor dem nemlichen Thor situiret. 3) einige Parceelen Weideland zu Bislich an der Roggen oder Bergische Furth gelegen, die 4 Säcke genannt, welche respective Derck, Winthaus genannt Huckels, Wittibe Hepas Hermann Raatz, Johann Fust und Elsemann daselbst bis hiehin in Pachtung gehabt. 4) der 8te Theil an der Hohenbuschers Weide, bey dem so genannten Aap, eine Stunde jenseits Wesel gelegen, nebst dem 8ten Theil an dem dabey gehörigen Bauland und Hause. 5) eine jährliche Grundrenthe, aus einem zu Wesel auf der Berlinischen Strasse gelegenen Hause, zum Grunenwald genannt, sodann, 6) ein Stück Bauland im Amte Winneckendonck, die Ruhl genannt, ohnweit Rick Wellmanns Kath gelegen, ppter 4 holl. Morgen groß in 2 Terminen, und zwarn die Parceelen sub Nris 1 und 2, auf den 3 October und 5 November a. c., bey Jacob Schlagmann im Pelican hieselbst, die sub Nris 3, 4 und 5 aber den 5ten Octobris a. c., am Jäger bey Disfurth zu Bislich, und den 9ten November a. c., zu Wesel beym Herrn Dickmann im König von Preüssen, und das sub Nro 6, auf den 3 October a. c., im Pelican hieselbst, und auf den 28ten October a. c., zu Winneckendonck, an der Wittiben Rogmanns Behausung, allemahl Nachm. um 2. Uhr öffentlich jedoch freywillig verkauffen zu lassen; die dazu lust tragen, können sich also darnach achten, und ihren Vortheil suchen, auch die Vorwarden ante terminos bey dem Landgerichts-Advocat Hn Korte hieselbst einsehen. Xanten den 21 September 1765.

Der Herr Canonicus Bongers in Xanten, ist willens Homme- und Ruyters-Käthe samt einig Land im Hafen gelegen, zu verkaufen; wer dazu lust hat, kann sich bey demselbenn in Xanten einfinden, und nähere Nachricht einziehen.

Nachdem die Gebrüdere Scheefer Magistratui zu erkennen gegeben, wie daß sie zu ihrer Auseinandersetzung die aus der Dickebeinschen Nachlassenschaft acquirirte Mo- und Immobilair-Güther, dem meistbietenden freywillig jedoch gerichtlich zu verkaufen, vorhabens; des Endes um Extrahirung der nöthigen Proclamata angestanden, und denn sothanem Gesuch per Decretum de 18ten m. c. deferiret worden; als werden hiedurch Termini zum Verkauf der im Sterbhause erfindlichen Mobilien und Hausgeräthen, auch nachstehender Immobilien, als: 1) des auf der Steinhagerstrasse gelegenen, so genannten Dickenbeinschen Hauses samt Hinterhause. 2) des vor dem Steinthor gelegenen Gartens. 3) 3 Scheffelse Landes bey Lembecke. 4) 4 Scheff. Landes vor dem Brückthor, und 5) 2 Scheff. Landes aufm Hörstgen gelegen, auf den 17, 18, 24, und 25 October a. c., allemahl morgens um 9. Uhr im Sterbhause anberahmet, und solches lusttragen Ankäuffern hiemit nachrichtlich bekannt gemacht. Die Vorwarden können vorhero bey hiesigem Gerichte eingesehen werden, Hattingen den 19 September 1765.

In Meurs will die verwittibte Burggräfin und Scheffen Schmidt, mit Gutfinden ihrer großjährigen Kinder den 2ten und 9ten Octobris, an des Scheffen Herrn Löningers Behausung, Nachm. um 2 Uhr verkauffen ihr auf der Kirchstraß sub Nro 15 gelegenes Haus nebst Hinterhaus, und eines langs des Kirchhofes Mauer schiessenden Garten. Conditiones können vorhero beym Notario distractionis Hn Neumann eingesehen werden.

Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Geheimer Regierungs-Rath und Erbschultheisen, Amtsverwalter der Stadt Bochum. Ich Hermann Adolph Grolmann füge hiemit zu wissen, was massen ad instantiam des Römisch-Catholischen Consistorii hieselbst wieder die Erben Moritz Rodeschürmann, distractio des Hauses und Gartens erkannt, und ersteres auf 130 Rthlr, letzterer aber auf 72 Rthlr gewürdiget ist; wann nun zum Verkauf Termini auf den 3ten October, 28ten November und 23ten Januarii a. fut., jedesmahl Nachm. um 2 Uhr in Curia anberahmet und die Proclamata hieselbst, zu Cast op und Horst angeschlagen worden; Als wird solches lusthabenden Ankäufern hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, zugleich auch diejenige, so ein dingliches oder sonstiges Recht daran ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiemit peremtorie & præjudicialiter abgeladen, um ihre Forderungen behörig und längstens in ultimo termino zu produciren und rechtlich zu justificiren, oder aber præclusionem zu gewärtigen. Bochum im Stadtgericht den 18. Julii 1765.

Es haben die Freyfrau und Erben von Syberg zu Voerde, bey hochl. Regierung zu Cleve, gebeten, daß ihnen erlaubet werden mogte, einige von ihnen anzuweisende Grund-Stücke freywillig jedoch unter Assistentz des hiesigen Landgerichts zu verkaufen. Ingefolge des darauf erlassenen allergnädigsten Befehls, sollen dahero folgende dazu in Vorschlag gebrachte Höfe, so nach der zugleich davon übergebenen Taxe, nach Abzug aller Lasten, wie dabey adiret ist, æstimiret sind: als 1) Lohmanns Hof zu Rthlr 1595. 2) Pottmanns Hof zu 1187, und 3) Bilgens Hof zu 794 Rthlr gewürdiget, in 2 Terminen von 3 zu 3 Wochen, nemlich den 5 und 26 Octobris a. c., öffentlich jedoch freywillig, dem meistbietenden verkaufet werden, und können alsdann Kaufluftige sich einfinden und ihren Vortheil suchen. Wesel im Landgericht den 5 Septemb. 1765.

Nachdem Seine Königl. Majestät per clem. Rescriptum allergnädigst verordnet und befohlen haben, daß der Stadt Holtzhof, welcher zu allerhand Fabriquen sehr bequem und wohl gelegen ist, mit denen daran befindlichen beyden Wohnungen öffentlich verkauft werden solle, und der erste Termin auf den 24 September, der andere auf den 1ten, und der dritte und letzte auf den 8 October c. a., festgesetzet worden; als können diejenige, welche dieses Gebäude zu kauffen lust haben, sich allemahl in Termino, morgens um 9 Uhr, auf Rahthause einfinden und ihren Vortheil suchen, auch die Conditiones vorh 10-beym Herrn Scheffen und Stadt-Camerarii Hn Overbeck einsehen. Meurs in Senatu den 10 September 1765.

Ingefolge Commissionis clem. aus hochl. Landes-Regierung vom 8ten Julii curr., soll zu Befriedigung des Herrn Obrist-Lieutenants, Freyherrn von Hauss, in Sachen wieder die Herrn Gebrüdere Freyhern von Ascheberg zum Heethof, verschiedenes dickes Eichenholtz, so in denen zum Hause Heethof gehörigen Holtzungen, als im Brock-Hohenfelde, Sieyen, kleinen Loh- und Hohenbäumen erfindlich, und durch beeydete Werckverständige wirthschaftlich und forstmässig numeriret und angeschlagen worden, zu Hoerde am Mittwoch den 16 October Vorm. um 9 Uhr, nach denen formirten Numern und bekannt zu machenden Vorwarden, dem meistbietenden verkauft und zugeschlagen werden: Lustragende Ankäuffer können vorhero die numerirte Bäume in vorbemelten Holtzungen besehen und in vorged. Termino und Orte des Zuschlages gewärtigen. Unna im Landgericht den 2-ten September 1765.

Ter instantie van d' Heer Tyssen tot Nymwegen, sal seecker Huys tot Venraey met twee Sittdagen by executie verkocht worden, waervan den eersten Sittdag den 3den September en den 2den dry Weeken daernaer, ten twee uuren naer Noen, sal gehouden worden.

Demnach zur völligen Auseinandersetzung des Herrn Lieutenants Bieben mit seinen minderjährigen Geschwistern ein wohllöbl. Weselsches Landgericht uns requiriret, die denen gemelten Minorennen gehörige in Haffen gelegene Weyde, das Erb genannt, in einem zu prägirenden 4ten Termin nochmahls öffentlich anzuhangen; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß Terminus zum Verkauf dieser Weyde, worauf 2160 Rthlr licitiret worden, auf Freytag den 18 October c., morgens um 10 Uhr, beym Scheffen Lensing in Mehr, alle

breahmet sey, woselbst Liebhabere sich alsdann einfinden können. Mehr im Jurisdictions-Gericht den 24 September 1765.

X. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Am 5ten October a. c., soll der Schrotenkathe in der Vluyn, mit Garten und Land, dem meistbietenden verpachtet, und die Mobilien auf ged. Kathen verkaufet werden. Meurs den 25 Sept. 1765.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer äusserlich vernommen, daß sich noch hin und wieder Liebhabere finden, welche Lust haben, eine oder andere Königliche Renthey-Mühlen in Erbpacht zu nehmen, gleichwohl aber in dem deshalb auf den 11 dieses angesezt gewesenen Licitations-Termin sich niemand gemeldet, so wird hiemit anderweitig bekannt gemacht, daß von denen in der Renthey Dinslacken gelegenen Mahlmühlen die zu Götterwickerham und Voerde, zu Dinslacken, Schermbeck und Hamminckeln, desgleichen die Oehlmühle an Krampenhof bey Schermbeck, in Erbpacht auszuthun sind. Es können daher diejenige, so eine oder die andere von diesen Mühlen von Trinitatis 1766. zu übernehmen gesonnen sind, sich deshalb je eher je lieber, besonders aber auf den 23ten October c., als dem neu anberahmten Termino, deshalb bey der Krieges- und Domainen-Cammer melden, und ihre Declaration ad Protocollum geben, da sie dann zu gewärtigen haben, daß ihnen in Ansehung der zu bezahlenden Mühlen gebäude, sehr favorable Propositiones geschehen, und solche für ein sehr leidliches Kaufpretium überlassen werden sollen. Cleve den 19 September 1765.

Königl. Preuss. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

XII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Da man resolviret hat, die Lieferung der bey der Krieges- und Domainen-Cammer nöthigen Schreib-Materialien auf ein Jahr, dem wenigstforderenden anzuverdingen: als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und werden diejenige, so diese Lieferung zu thun gesonnen sind, zuforderst zwischen hier und 14 Tagen eine Probe, so wohl von

1) Concept-
2) Gut Schreib-
3) Groß Post-
4) Klein beschnitten Brieff-
5) Grau-
6) Blau Pack, oder Oliviant-

} Papier,

sodann besten und mittleren Feder-Posen, auch besten und mittleren Siegellack, bey der Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen, und zugleich den Preiß von jeder Sorte beyzufügen haben, auch sich demnächst in Termino den 19 nechstkünftigen Monats Octob. früh morgens um 10 Uhr, allhier zu Meurs auf dem Collegien-Hause zur Licitation einfinden, und ihren Vortheil suchen; demnächst aber gewärtigen, daß mit dem wenigstforderenden wegen der würcklichen Lieferung contrahiret werde. Sign. Meurs, in der Gelder Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer den 19 Septemb. 1765.

v. Reinhard. Recop. Baerensprunck.

XI. Persohn / so zu arretiren verlanget wird ausserh. Duisburg.

Da diesen Nachmittag des hiesigen Bürgers Caspar Diederich Bergfeld 7 jähriges Söhnlein von einem Fuhrmann des Christophels Neuhaus Sohn vom Redelnhof, Kierspels Meinertzhagen, mit einer einspennigen Karre über den Leib und todt gefahren; so ist auf geschehene Anzeige beym Landgericht sofort zwarn alle Anstalt gemacht, diesen Fuhrmann habhaft zu werden und zur Verantwortung zu ziehen, dennoch aber aller angewandten Mühe und Aufsuchens ohngeachtet nicht zur Haft haben können, obgleich bey vorläuffiger Untersuchung man erfahren, daß dieser Fuhrmann von einem Nachbahr aus eigener Bewegung arrettiret, dieser aber solchem entwischet seye; Wie nun aber dem Publico daran gelegen, daß obged. Fuhrmann, welcher 20 jährigen Alters, kleiner jedoch dicker Statur, und ein blauen Kittel tragend, zur Haft gebracht werden möge; so wird jede Obrigkeit

in subsidium juris & sub oblatione ad reciproca requiriret, diesen Fuhrmann aufsuchen, in Betrettungsfall arrettiren, und uns zur Abhohlung schleunige Nachricht geben zu lassen. Altena im Landgericht den 10 September 1765.

XIV. Vorfehlenden Handwerckern außerhalb Duisburg.

Es werden hieselbst bey der Stadt Emmerich zwey tüchtige Stadtsmeistere, als ein Zimmermeister, so zugleich die Mühlen-Arbeit verstehet, und ein Mauermeister verlanget. So sich nun einige, welche in ihrem Metier wohl erfahren, finden mögten, und Lust haben sich hieselbst niederzulassen, solche können sich beym Magistrat hieselbst melden, und wird denselben nicht nur das freye Bürger- und Meister-Recht versprochen, sondern es soll ihnen auch alle denen Fremden versprochene Privilegien, und denen Stadtsmeistern zustehende Prærogativen ohnentgeltlich verstattet werden. Signatum Emmerich in Magistratu den 16 September 1765.

X. Citatio edictalis Creditorum ausserhalb Duisburg.

Auf Ansuchen der Vormünder der hinterbliebenen Kinder des hier verstorbenen Kupferschlägers Heuer und dessen Wittwe, werden zu Berichtigung der Erbtheilung alle und jede, so an der Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleuten Nic. Heuer und Anna Vossen, wie auch dessen zweyter Ehefrau, Anna Maria Cattepol und überhaupt am Nicolas Heuerschen Budel einiges Recht und Ansprache, ex quocunque capite solches auch herrühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens den 15 November a. c., sothanes ihr Recht und Forderungen anzuzeigen, und zu verificiren, oder sonst in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Wesel im Landgericht den 11 Septemb. 1765.

XVI. AVERTISSEMENT.

In dem Ersten Anhang des Duisburgischen Intelligentz-Zettels Nro 37, findet sich ein Avertissement vom hiesigen Königl. Landgericht, sub dato 29 Augusti a. c., wegen Wiederaufbauung verschiedener während des Krieges ruinirten Häuser, inseriret, wozu das ehemahlige Königl. Posthaus Nro 298, vermuthlich auf unrichtige Angabe, gleichfals gezogen worden; weil aber ohne Vorwissen eines hochpreißl. General-Postamts über demeltes ehemahlige Königl. Posthaus nicht disponiret werden kann, solches auch beyden hochl. Landes-Collegiis, der Regierung und Krieges- und Domainen Cammer zur Gnüge bekannt ist; Als hat man sich schuldig erachtet dieses zu jedermanns Wissenschaft gebührend anzuzeigen. Wesel den 11 September 1765.

Königl. Preuss. Postamt.

B. A. de Weiler.

Geträyde-Preiß vom 21. bis 27. Septemb. 1765.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitze			Hafer			Erbsen		
	Rt	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Cleve	2	9	9	1	9	11	1	..	9	..	..	..	1	..	..	..	16	..	..	..	..
Wesel	..	..	..	1	14	2	1	3	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Embrich	..	..	..	..				..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Duisb.	2	4	..	1	13	6	1	..	..	..	..	..	1	3	..	..	22	..	1	20	..

Brod-Taxa.

In Cleve	Pf.	Loth	Qu.	Wesel	Pf.	Loth	Duisburg	Pf.	Loth	Qu.
Vor 2½ st. Weißbrod soll wiegen	—	24	—	Vor 1 st. Weißbrod soll wiegen	—	..	Vor 1 st. Weißbrod soll wiegen	—	..	—
Vor 18. u. 1 4tel st. ein Roggenbrod von	18		—	Vor 13. stüber ein Roggenbrod	11	..	Vor 7 u. 2 Deuten ein Roggenbrod	7	—	—

Diese Intelligentz-Zettel sind zu bekommen beym Königl. Preuss. Adresse-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1. und 2. 4tel Stüber.